

da möchte ich ein für alle Mal vorausschicken, mit welchen unendlichen Schwierigkeiten eine Untersuchung auf diesem Gebiete zu kämpfen hat. Wichtige Sammlungen, wie die Anselms von Lucca, die *Collectio trium partium*, der Polycarp und die *Collectio Caesaraugustana* harren noch immer der Edition und sind, falls man sie nicht aus Handschriften zu benutzen im Stande ist, nur aus Friedbergs *Corpus iuris canonici* und dort nur in ihrem Verhältniss zu Gratian kennen zu lernen. Und gerade die *Collectio trium partium* nicht haben benutzen zu können, bedauere ich ausserordentlich¹⁾. Eine gewisse Verwandtschaft zwischen ihr und der Britischen Sammlung möchte schon daraus hervorgehen, dass auch sie chronologisch geordnet ihr Material mittheilt²⁾. Freilich haben wir solchen Reichthum in ihr keineswegs vorauszusetzen.

Auch Bonizo's canonisches Werk ist für die vorliegenden Zwecke so gut wie unveröffentlicht³⁾. Andere edirte Sammlungen, wie die des Deusdedit und Ivo sprechen jeder Textkritik Hohn und sind ohne alle Indices nur mit Aufwendung recht vieler Zeit zu benutzen. Für den Gratian endlich liegt nun zwar eine stattliche Ausgabe in Friedbergs *Corpus iuris canonici* (Leipzig 1879) vor⁴⁾, aber obwohl die Indices und Concordanzen in recht dankenswerther Anzahl vorhanden sind, so darf man sich doch auf ihre Vollständigkeit und Treue absolut nicht verlassen. Auch beim Gratian bleiben wir also in der traurigen Lage, beim Suchen einzelner Stellen den ganzen Band immer wieder von Neuem durchblättern zu müssen⁵⁾.

1) Eine vorzügliche Handschrift der *Collectio trium partium* ist der Codex Berolinensis lat. fol. 197 (Friedberg, der ihn direct benutzte, citirt trotzdem im *Corpus iuris can. p. LXIII* irrig nach Theiner 'Mscpt. lat. Nr. 104'). Augenblicklich nicht in der Lage diese Handschrift zur Vergleichung heranziehen zu können, denke ich am Schluss meines Aufsatzes eine Concordanz zwischen den entsprechenden Theilen der beiden Sammlungen geben zu können. 2) Vgl. Savigny, *Gesch. des Römischen Rechts* in M. A. II, 284, und Theiner, *Ueber Ivo's vermeintliches Decret* p. 18. 3) Bonizo's *Decretum* ist zwar in Auszügen bei A. Mai, *Nova Patrum Bibl. VII*, 3 publicirt, doch ist dort gerade fortgelassen, was für uns am wichtigsten wäre: die von Bonizo in seinen Text eingeschalteten Citate der päpstlichen Briefe und Decretalen. 4) Ueber die Textkritik Friedbergs, bei der es mir an eigenem Urtheil fehlt, verweise ich nur auf Scheffer-Boichhorst, der in seiner Untersuchung: *Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II.* p. 13 Anm. 2 in drastischer Weise an einem zufällig herausgegriffenen Stück die Schäden der Arbeit aufgedeckt hat. Aber auch an der formalen Seite dieser Edition ist es im Interesse der Augen des Publikums im höchsten Grade zu bedauern, dass die sämmtlichen kritischen Noten bei ungebrochenen Zeilen des Gross-Quartformats in kleinstem Perldruck gegeben sind. 5) Ich motivire mein hartes Urtheil, beschränke mich aber hier, um nicht weitläufig zu werden, auf die gerade für Bonifaz in Frage kommenden Theile. Im Index p. XXX: 63. Gregorius III. Zeile 4 lies c. 16 statt c. 10; fünf Zeilen weiter lies Ja. 1747